

## **Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen zum Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Sächsischen Jagdgesetzes (SächsJagdG)**

### **Angliederung der Flächen des ehemaligen Eigenjagdbezirkes „Göhrischgut“ an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Zehren vom 31. Mai 2024**

Das Landratsamt Meißen erlässt als untere Jagdbehörde gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 33 Abs. 1 Sächsisches Jagdgesetz (SächsJagdG) vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308), das durch das Gesetz vom 31. Januar 2018 (SächsGVBl. S. 21) geändert worden ist, folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Es wird festgestellt, dass der bisherige Eigenjagdbezirk „Göhrischgut“ die gesetzliche Mindestgröße eines Eigenjagdbezirkes von 75 Hektar (ha) nicht erreicht.
2. Die bisher zum Eigenjagdbezirk „Göhrischgut“ gehörenden Flächen werden an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Zehren angegliedert.
3. Die sofortige Vollziehung zu Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage des Landratsamtes Meißen als bekannt gegeben.

#### **Begründung:**

##### **I.**

Gemäß § 7 Abs. 1 BJagdG bilden zusammenhängende Grundflächen mit einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche von 75 ha, die im Eigentum ein und derselben Person oder Personengemeinschaft stehen, einen Eigenjagdbezirk.

Die untere Jagdbehörde hat festgestellt, dass der bisherige Eigenjagdbezirk „Göhrischgut“ aufgrund mehrfacher Eigentumsübergänge die gesetzliche Mindestgröße von 75 ha im Eigentum ein und derselben Person oder Personengemeinschaft nicht mehr erfüllt.

Aufgrund der nicht erreichten gesetzlichen Mindestgröße existiert rechtlich kein Eigenjagdbezirk „Göhrischgut“. In der Folge sind diese Grundflächen jagdbezirksfrei.

Gemäß § 8 Abs. 1 BJagdG i. V. m. § 11 Abs. 1 SächsJagdG bilden alle Grundflächen einer Gemeinde, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, wenn sie im Zusammenhang mindestens 250 ha umfassen. Die Flächen des ehemaligen Eigenjagdbezirkes „Göhrischgut“ erreichen nicht die 250 ha und bilden folglich keinen gemeinschaftlichen Jagdbezirk.

Grundflächen eines Gemeindegebietes, die außerhalb eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes liegen, sind gemäß § 5 Abs. 3 SächsJagdG durch die Jagdbehörde benachbarten Jagdbezirken von Amts wegen anzugliedern.

Benachbarter Jagdbezirk der anzugliedernden Flächen ist der gemeinschaftliche Jagdbezirk Zehren. Da die Flächen an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Zehren derselben Gemeinde Diera-Zehren angrenzen, erfolgt eine Zuordnung an diesen. Sie bilden mit diesem einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk.

Die Abrundung in Form der Angliederung an den Jagdbezirk Zehren hat zur Folge, dass das Jagdausübungsrecht der angegliederten Grundflächen auf die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Zehren übergeht. Die Grundstückseigentümer der bejagbaren Flächen des bisherigen Eigenjagdbezirkes „Göhrischgut“ werden damit Mitglieder der Jagdgenossenschaft Zehren.

Bis zum 30. Juni 2024 ist durch den Vorstand der Jagdgenossenschaft Zehren eine Vorstandssitzung einzuberufen, in welcher unter anderem die Organisation der Pachtvergabe und notwendige Satzungsänderungen auf Grund der Angliederung zu besprechen und als Beschlussvorlagen für die einzuberufende Jagdgenossenschaftsversammlung vorzubereiten sind.

## **II.**

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Meißen zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 32 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 33 Abs. 1 SächsJagdG sowie § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG).

Die sofortige Vollziehung der Feststellung in Ziffer 1 und der Anordnung in Ziffer 2 wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs entfällt, da eine sofortige ordnungsgemäße Jagdausübung – insbesondere wegen der Gefahr auftretender Wildschäden auf landwirtschaftlichen Kulturen und deren Regulierung – zwingend erforderlich ist und damit im öffentlichen Interesse bzw. im überwiegenden Interesse der Grundstückseigentümer liegt. Bei Nichtanordnung der sofortigen Vollziehung hätte die Allgemeinverfügung diesen Zweck verloren.

Von einer Anhörung der betroffenen Grundstückseigentümer vor Erlass dieser Allgemeinverfügung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 4 VwVfG abgesehen.

Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes erfolgt ortsüblich und gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag für die Bekanntgabe bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag (§ 41 VwVfG).

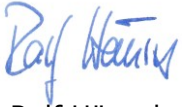
### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen, einzu legen.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist dieser unter Beifügung einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über das SecureMail Gateway des Freistaats Sachsen an die E-Mail-Adresse [securemailgateway@kreis-meissen.de](mailto:securemailgateway@kreis-meissen.de) zu richten.

Nähere Hinweise zum SecureMail Gateway des Freistaats Sachsen sind auf der Internetseite <https://www.esv.sachsen.de/secure-mail-gateway.html> und zur qualifizierten elektronischen Signatur auf der Internetseite [https://www.bundesnetzagentur.de/EVD/DE/Uebersicht\\_eVD/start.html](https://www.bundesnetzagentur.de/EVD/DE/Uebersicht_eVD/start.html) zu finden. Die Erhebung des Widerspruches durch einfache E-Mail wahrt die Form nicht.

Meißen, 16. Mai 2024



Ralf Hänsel  
Landrat